

**Geschäftsbedingungen vom 1.3.2024 der Firma Metallum GmbH,
Theodor-Heuss-Str. 129, 47167 Duisburg**

I. Vertragsgrundlagen

Grundlage eines jeden Angebots und des daraus folgenden Auftrages, auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss, ist in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) Angebot & Angebotsbegleitschreiben
- 2.) die Leistungsbeschreibung
- 3.) die anerkannten Regeln der Bautechnik

II. Annahmefrist

An das Angebot hält sich die Firma Metallum GmbH 24 Werktage ab Angebotsdatum gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot angegebenen Preise.

III. Bauantrag und Statik

Soweit beauftragt übernimmt die Firma Metallum GmbH für ihre Kunden die Beantragung der Baugenehmigung. Während der Genehmigungsphase begleitet die Firma Metallum GmbH den Kontakt mit dem Bauamt um die Genehmigung voranzubringen.

Nach Erteilung der Baugenehmigung liegt es in der Verantwortung des Kunden, die vom Bauamt beigelegten Formulare über Baubeginn und Ende der Baumaßnahme in Absprache mit der Firma Metallum GmbH fristgerecht an das Bauamt zu schicken. Gleiches gilt für die Abnahme durch den Prüfstatiker.

Sollte eine Baugenehmigung wider Erwarten nicht erteilt werden, sind der Firma Metallum GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten, es sei denn, die Hinderungsgründe für die Erteilung der Baugenehmigung sind von der Firma Metallum GmbH zu vertreten.

Die Erstellung der Statik sowie der erforderlichen Zeichnungen erfolgt in jedem Fall durch die Firma Metallum GmbH und ist Teil eines jeden Angebotes.

Die Firma Metallum GmbH baut die Balkonanlage gemäß der geprüften Statik. Änderungen statisch relevanter Punkte an der geprüften Statik erfolgen ausschließlich in Absprache mit dem Prüfstatiker auf Kosten der Firma Metallum GmbH.

IV. Ausführungsfrist und Lieferverzug

Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Ungewöhnliche Witterungsverläufe verlängern die Ausführungsfrist entsprechend. Die Firma Metallum GmbH wird den Kunden rechtzeitig darüber informieren.

Erhält die Firma Metallum GmbH aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen ihrer Unterlieferanten oder von Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird die Firma Metallum GmbH ihren Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist sie berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit sie ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht Tatbeschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Firma Metallum GmbH schuldhaft herbeigeführt worden sind.

Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin oder eine Liefer- bzw. Leistungsfrist verbindlich vereinbart oder wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehendem Absatz der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin oder die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, oder ist bei unverbindlichem Leistungstermin das Festhalten am Vertrag für den Kunden objektiv unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Weitere Rechte des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Kommt die Firma Metallum GmbH in Lieferverzug, dann ist ihre Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf 5 % des Vertragspreises begrenzt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

V. Preise

Unsere Preise basieren auf der zur Zeit der Angebotserstellung geltenden Kostensituation. Sollte sich der Beginn der Fertigung der Balkonanlage aus baurechtlichen und planungstechnischen Gründen um mehr als sechs Monate ab Vertragsschluss verschieben und sollten sich die Lohn- und Materialkosten der Firma Metallum GmbH zwischenzeitlich erhöht haben, so kann der vereinbarte Preis von der Firma Metallum GmbH angepasst werden, jedoch maximal um 5% pro Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr ist das Jahr in dem der Auftrag erteilt wurde. Ein detaillierter Nachweis muss von der Firma Metallum GmbH nicht erbracht werden.

Die Kunden sind verpflichtet, der Firma Metallum GmbH für die Bauarbeiten Strom und Wasser kostenlos zur Verfügung zu stellen.

VI. Zahlungsbedingungen

Die Firma Metallum GmbH hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe von

-20% der Auftragssumme nach Angebot, Baugenehmigung, Aufmaß und Planungsphase. Die Zahlung ist gemäß Rechnungsstellung fällig nach Zugang der ersten Ausführungszeichnungen beim Kunden. Die Abschlagshöhe wird mit Übergabe der Zeichnungen als erreichter Leistungsstand ohne weiteres Aufschlüsselungsverlangen von beiden Parteien anerkannt, unabhängig davon, ob daran noch Änderungen vorgenommen werden oder vorgenommen werden müssen und unabhängig davon, ob diese Zeichnungen schon vom Auftraggeber frei gegeben worden sind.

-40% der Auftragssumme nach freigegebenen Ausführungszeichnungen, Erstellung und Übersendung der Statik an den Kunden und Montagebereitschaft für die Balkone, aber vor Montage der eigentlichen Balkone auf der Baustelle. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vormontage der Balkone incl. Bodenbelag und Geländer für alle Aufträge, in denen der Bodenbelag nicht vom Kunden beigestellt wird. Die vorgefertigten Balkone können ab Rechnungserstellung auf Wunsch bei der Metallum GmbH besichtigt werden. Für Balkone und andere Stahlkonstruktionen die nach der Fertigung und Verzinkung ggf. vor Ort zusammengebaut oder montiert werden, erfolgt die Rechnungsstellung bei Montagebereitschaft vor Anlieferung auf der Baustelle.

Eine Zusammenfassung des ersten und zweiten Abschlages bei Montagebereitschaft steht der Fa. Metallum GmbH frei.

-30% der Auftragssumme nach Montage der Balkone oder Stahlkonstruktion, aber vor dem Anbringen ggf. gewünschter Wandanschlußbleche oder von Bauteilen, die erst nach der eigentlichen Hauptmontage ausgemessen werden können und vor Erledigung sonstiger Restarbeiten.

-10 % der Auftragssumme werden mit der Schlussrechnung berechnet. Die Firma Metallum GmbH ist berechtigt, ggf. ausstehende Restarbeiten erst nach Begleichung der Schlussrechnung auszuführen oder diese an dem Tag, an dem diese Arbeiten ausgeführt werden, in bar nach Anlieferung auf der Baustelle und vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber begleichen zu lassen.

Der Firma Metallum GmbH steht bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ohne weitere Fristsetzung das Recht zu, die Arbeiten einzustellen. Der Auftraggeber gerät in Verzug ab dem Tag, an dem ein Zahlungseingang gemäß Rechnung hätte erfolgt sein müssen.

Als Zahlungsziel für Abschläge werden 10 Kalendertage ab Rechnungsdatum bis Zahlungseingang auf dem Konto der Firma Metallum GmbH vereinbart. Nach erfolgtem Zahlungseingang sind die Arbeiten bzw. deren Terminierung unverzüglich wieder aufzunehmen.

Eine ausstehende Abnahme der Balkonanlage durch das städtische Bauamt oder den Prüfstatiker berechtigt nicht zur Einbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen. Die

Fertigstellungsanzeige an den Prüfstatiker mit Herausgabe der für diesen notwendigen Dokumente erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.

VII. Abnahme und Gefahrenübergang

Die Abnahme der Leistung hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung gleichgestellt ist die Zustellung der Schlussrechnung. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen.

Wird keine förmliche Abnahme vor Ort verlangt und durchgeführt, so gilt die Leistung gemäß BGB 12 Tage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.

Die Firma Metallum GmbH trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung nur dann, wenn die Werkleistung sich in ihrem alleinigen Gefahren- und Einflussbereich befindet. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von der Firma Metallum GmbH nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat die Firma Metallum GmbH für die ausgeführten Teile der Leistung einen Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten.

VIII. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Hemmung und Neubeginn der Verjährung beziehen sich jeweils nur auf den im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachzubessernden Teil der Leistung. Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

Freigestellt bleibt der Firma Metallum GmbH die Art und Weise, wie sie eine vereinbarte Sicherheitsleistung erbringt. Wird Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld geleistet, so ist das Geld auf einem Sperrkonto verzinslich zugunsten der Firma Metallum anzulegen.

IX. Eigentumsvorbehalt

An die Baustelle gelieferte und nicht eingebaute Materialien verbleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Firma Metallum GmbH.

X. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand der Sitz der Firma Metallum GmbH. Zuständig für Rechtsstreitigkeiten ist in einem solchen Fall mithin das Amtsgericht Duisburg bzw. das Landgericht Duisburg.

XI. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.